



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Justiz BJ**  
Direktionsbereich Strafrecht  
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug

März 2019

---

# **Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug**

Merkblatt für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Voraussetzungen</b> .....	<b>3</b>
1.1	Absicht des Gesetzgebers.....	3
1.2	Sachlicher Anwendungsbereich .....	3
1.3	Beitragsvoraussetzungen .....	3
1.4	Modellversuche im Sinne des Gesetzes.....	3
1.5	Evaluation .....	3
1.6	Höhe und Dauer der Bundesbeiträge .....	4
<b>2</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>4</b>
2.1	Vorprüfung .....	4
2.2	Beitragsgesuch .....	4
2.3	Fachausschuss für Modellversuche .....	6
2.4	Einreichung des Gesuches.....	6
2.5	Pflichten der Projekt- und Evaluationsverantwortlichen .....	7
	<b>Checkliste 1: Beitragsgesuch</b> .....	<b>8</b>
	<b>Checkliste 2: Schlussbericht</b> .....	<b>9</b>

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug  
Bundesrain 20  
3003 Bern  
Tel. 058 462 41 28

# 1 Voraussetzungen

## 1.1 Absicht des Gesetzgebers

Der Bund kann an die Durchführung und Evaluation von Modellversuchen Beiträge gewähren. Ziel ist die Entwicklung und Erprobung neuer Methoden und Konzepte im Straf- und Massnahmenvollzug sowie in der stationären Jugendhilfe. Durch die Evaluation sollen fundierte Hinweise für die weitere Entwicklung geliefert werden.

## 1.2 Sachlicher Anwendungsbereich

Modellversuche beziehen sich

- auf Minderjährige und Erwachsene
- auf bestehende und neue Einrichtungen oder Programme
- auf Vollzugsformen sowie auf Strafen und Massnahmen, die vom Schweizerischen Strafgesetzbuch abweichen (Art. 387 Abs. 4 Bst. a StGB)

## 1.3 Beitragsvoraussetzungen

Die wichtigsten Voraussetzungen sind

- Modellwürdigkeit
- Versuchskonzept
- Evaluationskonzept
- Stellungnahme der zuständigen kantonalen Behörde
- gesicherte Finanzierung

## 1.4 Modellversuche im Sinne des Gesetzes

Modellversuche haben zum Ziel, wesentliche und zur allgemeinen Anwendung bestimmte Grundlagen für Neuerungen im Straf- und Massnahmenvollzug und in der stationären Jugendhilfe bereitzustellen.

Die wichtigsten Kriterien für Modellwürdigkeit sind Innovation, Relevanz und Übertragbarkeit.

- Ein Modellversuch ist innovativ, wenn neuartige Methoden und Konzepte erprobt werden, die in der Schweiz oder in der entsprechenden Sprachregion noch nicht angewendet werden.
- Ein Modellversuch ist relevant, wenn die Neuerung in vollzugs-, kriminal- oder sozialpolitischer Hinsicht bedeutsam ist.
- Modellversuche müssen in ähnlicher Form auch auf andere Regionen, Institutionen resp. Trägerschaften und/oder Klientengruppen übertragbar sein.

Keinen Modellcharakter haben blosse Konzeptanpassungen bestehender Einrichtungen oder die Befriedigung bislang nicht abgedeckter Bedürfnisse in einer Region. Die Bundesbeiträge sind auch nicht als Prämien für besondere Leistungen der Kantone oder Privater im Straf- und Massnahmenvollzug zu verstehen.

## 1.5 Evaluation

Das Gesetz verlangt eine wissenschaftliche Evaluation der Modellversuche. Damit sollen neue, abgesicherte Erkenntnisse als Entscheidungsgrundlagen für künftige Entwicklungen gewonnen werden.

Im Interesse der Unabhängigkeit ist eine personelle Trennung zwischen der Durchführung des Versuchs und dessen Evaluation wünschenswert.

## Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug

### 1.6 Höhe und Dauer der Bundesbeiträge

Die eingereichten Gesuche werden im Rahmen der verfügbaren Kredite hinsichtlich ihrer vollzugs-, kriminal- oder sozialpolitischen Priorität beurteilt. Da es sich um eine Finanzhilfe handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

Die Beiträge belaufen sich auf maximal 80 % der anerkannten Projektkosten. Darunter fallen Personalaufwendungen, Sach- und allenfalls Investitionskosten.

Bei Modellversuchen in bestehenden Einrichtungen gelten nur die projektbedingten Mehrkosten als eigentliche Projektkosten. Stellen Programme zur Behandlung der Klientel eine Alternative zum bestehenden Angebot dar und würde deren Behandlung auch ohne Modellversuch Kosten verursachen, wird der Beitragssatz reduziert.

Bauten oder bauliche Anpassungen werden grundsätzlich nicht im Rahmen von Modellversuchen finanziert, es sei denn, diese seien für die Durchführung des Versuches zwingend notwendig. In diesem Fall wird die Ausrichtung der Beiträge von der späteren Verwendung dieser Bauten im Straf- und Massnahmenvollzug abhängig gemacht. Bei Zweckentfremdungen sind die Beiträge anteilmässig zurückzuerstatten.

Die Beiträge werden für eine Projektdauer von höchstens fünf Jahren gewährt. Das heisst, dass i.d.R. von einer Versuchsdauer von zwei bis drei Jahren ausgegangen wird. Anfallende Kosten nach Ablauf der maximalen Beitragsdauer trägt der/die Gesuchsteller/in.

## 2 Verfahren

### 2.1 Vorprüfung

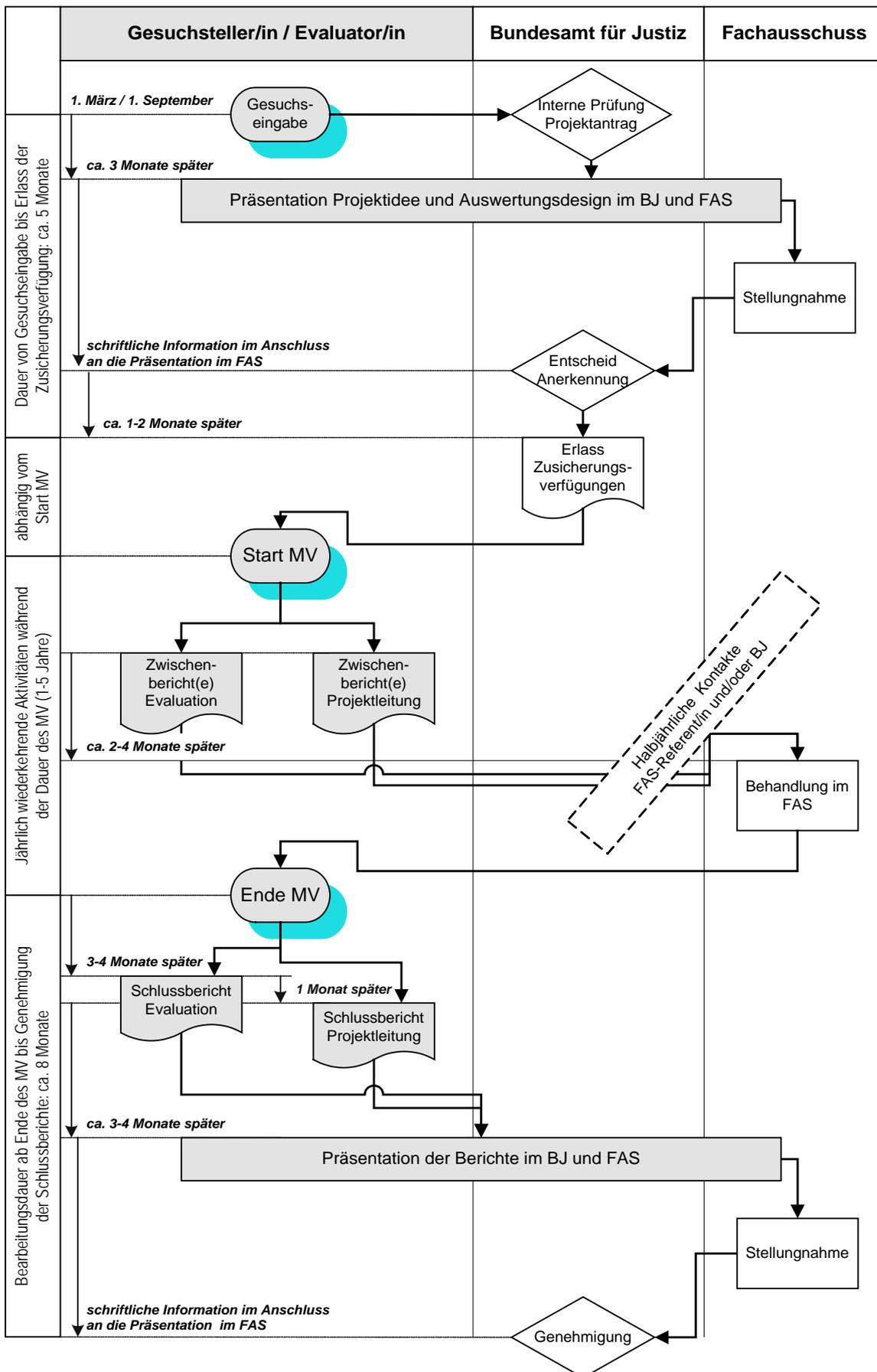
Antragstellende können sich mit einer kurzen **Projektidee** (ein bis zwei A-4-Seiten) an das Bundesamt für Justiz (BJ) wenden. Anschliessend haben sie die Möglichkeit, das Projekt dem BJ und einer Subgruppe des Fachausschusses für Modellversuche (siehe 2.3) zu präsentieren.

Danach können Interessierte entweder eine **Projektskizze** oder das vollständige **Beitragsgesuch** einreichen. Sowohl für die Projektskizze als auch für das Beitragsgesuch dient die „Checkliste 1: Beitragsgesuch“ (S. 8) als Anleitung für die zu beschreibenden Themen. Der Unterschied zwischen einer Projektskizze und dem Beitragsgesuch liegt im Umfang und Detaillierungsgrad. Im Beitragsgesuch sind die aufgeführten Themen genau zu beschreiben, während eine Projektskizze max. 15 Seiten umfassen sollte.

### 2.2 Beitragsgesuch

Die Fristen zur Eingabe eines Gesuches sind der 1. März und 1. September. Das weitere Verfahren ist aus dem Schema „Meilensteile in der Bearbeitung eines Modellversuches“ ersichtlich.

Meilensteine in der Bearbeitung eines Modellversuches



## **Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug**

### **2.3 Fachausschuss für Modellversuche**

#### Zweck und Zusammensetzung

Für die Zusprennung der Beiträge an Modellversuche wird der Subventionsbehörde in Gesetz und Verordnung ein breites Ermessen belassen. Da es sich um eine Finanzhilfe handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge. Die eingereichten Gesuche werden im Rahmen der verfügbaren Kredite hinsichtlich ihrer vollzugs-, kriminal- oder sozialpolitischen Priorität beurteilt. Als beratendes Gremium des BJ wurde deshalb 1987 der Fachausschuss für Modellversuche (FAS) eingesetzt.

Seine Mitglieder werden von der Vorsteherin/dem Vorsteher des EJPD für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der FAS repräsentiert ein breites fachliches Spektrum. Er setzt sich aus Vertretenden der Wissenschaft und der Praxis zusammen. Des Weiteren wird eine angemessene Vertretung der Sprachregionen sowie der Geschlechter angestrebt.

#### Aufgaben

Der FAS konstituiert sich selbst und tagt in der Regel zwei Mal pro Jahr.

Im Auftrag des BJ nimmt er vollzugs-, kriminal- oder sozialpolitische sowie forschungsmethodische Einschätzungen zu neuen Beitragsgesuchen, jährlichen Zwischenberichten, Konzeptänderungen, Verlängerungsgesuchen und Schlussberichten vor. Der FAS verfasst hierzu jeweils eigenständige Stellungnahmen zuhanden des BJ.

Weiter unterstützt der FAS das BJ in der Wahrnehmung seiner Controllingaufgaben. Jeder anerkannte Modellversuch wird von einem oder mehreren FAS-Mitgliedern (Referentin/Referent) begleitet. Diese Referentinnen und Referenten und eine Vertretung des BJ treffen sich ein- bis zweimal pro Jahr mit den Projekt- und Evaluationsverantwortlichen vor Ort und diskutieren den Projektverlauf, allfällige Probleme und Lösungsansätze.

### **2.4 Einreichung des Gesuches**

Das Beitragsgesuch inklusive Beilagen ist unter Berücksichtigung der Checkliste 1 dem Bundesamt für Justiz in Papierform (dreifach) und elektronisch einzureichen.

Die gesetzlichen Fristen sind 1. März und 1. September.

Im Beitragsgesuchsformular sowie in der erläuternden Checkliste 1 sind alle einzureichenden Informationen aufgeführt. Es sind dies möglichst detaillierte Angaben zur Ausgangslage und Einbettung in der Praxis, zu den Zielsetzungen, zum Nutzen und Bedarf, zur Innovation, Relevanz und Übertragbarkeit, zum Versuchs- und Evaluationskonzept, zur Projektorganisation, zum Terminplan und zum Projektbudget.

#### Versuchskonzept

Das Versuchskonzept umschreibt die Anlage des Projektes: die Versuchs- und Vergleichsgruppe (falls möglich und verfügbar), die Zielklientel (Auswahl- und Aufnahmeverfahren inkl. Ein- und Ausschlusskriterien, Stichprobengrösse usw.), die Intervention(en) (Art, Dauer, Häufigkeit, Durchführungskompetenzen, etc.).

#### Evaluationskonzept

Die wissenschaftliche Evaluation soll gewährleisten, dass durch den Modellversuch neues Wissen generiert wird, welches für weitere Entwicklungen genutzt werden kann.

Das Evaluationskonzept umschreibt die Art der Auswertung (Evaluation der Wirkung(en), der Produkte, des Prozesses, der Effizienz). Die Evaluationsmethoden (qualitativ, quantitativ oder gemischt) sind abgestimmt auf die Fragestellung und Zielsetzung des Projektes. Desweiteren umfasst das Evaluationskonzept Beschreibungen der Stichprobenbildung und -grösse in der Versuchs- und Kontrollgruppe und der zu erhebenden und auszuwertenden Daten.

## Modellversuche im Straf- und Massnahmenvollzug

### 2.5 Pflichten der Projekt- und Evaluationsverantwortlichen

- Verfügte Bedingungen und Auflagen müssen eingehalten werden. Alle Abweichungen vom genehmigten Beitragsgesuch, welche die Zielsetzungen gefährden, sind dem BJ unverzüglich zu melden.
- In begründeten Fällen können Änderungen in der Versuchsanlage, Durchführung oder Evaluation genehmigt werden. Entsprechende Gesuche mit Angaben zu finanziellen und weiteren Konsequenzen sind schriftlich an das BJ zu stellen.
- Von sämtlicher Korrespondenz, die an das BJ gerichtet ist, ist der Referentin/dem Referenten des FAS eine Kopie zuzustellen.
- Der Zusammenarbeitsvertrag mit den Evaluationsverantwortlichen ist dem BJ zur Kenntnisnahme einzureichen.
- Die/der Projektverantwortliche ist für einen reibungslosen Ablauf des Versuchs und dessen Evaluation verantwortlich. Sie/er stellt sicher, dass die/der Evaluationsverantwortliche jederzeit Zugang zu allen nötigen Informationen hat.
- Die/der Evaluationsverantwortliche ist verpflichtet, bezüglich der Beschaffung der benötigten Daten Vorabklärungen hinsichtlich Qualität und Quantität zu treffen.
- Selber entwickelte Erhebungsinstrumente sind dem BJ zur Genehmigung einzureichen.
- Mindestens einmal jährlich werden das BJ und die Referentin/der Referent des FAS in Form eines Zwischenberichtes über den Stand der Arbeiten, allenfalls auftretende Schwierigkeiten, Anzahl der Versuchsteilnehmenden (inkl. Drop-outs) informiert. Diese Berichte sind vertraulich.
- Aktivitäten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind dem BJ im Voraus bekannt zu geben. Zwischenresultate oder Trendmeldungen dürfen nur mit dem Einverständnis des BJ weitergegeben oder veröffentlicht werden. Den Ergebnissen ist vor Abschluss des Modellversuchs nicht vorzugreifen. Schlussfolgerungen werden vor Genehmigung des Schlussberichts nicht publik gemacht.
- Am Ende des Modellversuchs wird dem BJ ein Schlussbericht eingereicht und dem BJ und FAS präsentiert.  
Der Bericht beinhaltet einen Abriss des Gesamtkonzepts, eine Schilderung des Versuchsverlaufs (geplantes Konzept vs. tatsächlich umgesetztes Konzept) sowie der gemachten Erfahrungen.  
Des Weiteren enthält er Erläuterungen zu den Auswertungsmethoden, eine deskriptive Präsentation der Ergebnisse, deren Diskussion und Interpretation sowie Schlussfolgerungen und Empfehlungen für künftige Entwicklungen und Anwendungen in dem entsprechenden Bereich.  
Ausserdem gibt der Schlussbericht Aufschluss über die Absichten zur Projektzukunft. Darüber hinaus ist ein Kriterienkatalog zur Übertragbarkeit zu verfassen.
- Schlussberichte oder Teile daraus dürfen erst nach erfolgter Genehmigung durch das BJ publiziert werden, wobei dem BJ jeweils ein Belegexemplar zuzustellen ist. Das BJ seinerseits behält sich vor, die Evaluationsberichte im Internet zu veröffentlichen.
- Ein halbes Jahr nach Genehmigung des Schlussberichts wird das BJ darüber informiert, ob und in welcher Form das Projekt weitergeführt wird und welche Empfehlungen aus der wissenschaftlichen Begleituntersuchung bei der Weiterentwicklung des Modells berücksichtigt wurden.

### Checkliste 1: Beitragsgesuch

---

- Kurzer Titel**
- Ausgangslage und Zielsetzungen**
  - Praktische, rechtliche und wissenschaftliche Ausgangslage, Einbettung in der Praxis und Bezug zu aktuellen Entwicklungen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder der Jugendhilfe
  - Nutzen und Bedarf des Projektes
  - Zielsetzungen
  - Innovation, Relevanz und Übertragbarkeit des Projekts
- Versuchskonzept**
  - Aufbau des Versuches mit Beschreibung der Versuchs- und Vergleichsgruppe (falls möglich und verfügbar)
  - Beschreibung der Zielklientel
  - Ein- und Ausschlusskriterien, Auswahl- und Aufnahmeverfahren der Versuchs- und Vergleichsgruppe
  - Beschreibung der Intervention(en) (Art, Dauer, Häufigkeit, Durchführung, etc.).
- Evaluationskonzept**
  - Fragestellungen und Hypothesen
  - Beschreibung der geplanten Evaluation: Evaluation der Wirkung(en), der Produkte, des Prozesses, der Effizienz
  - Evaluationsmethoden (qualitativ, quantitativ oder gemischt)
  - Erläuterungen zur Stichprobenbildung und -grösse in der Versuchsgruppe und Vergleichsgruppe
  - Beschreibung der zu erhebenden und auszuwertenden Daten inklusive der zu erwartenden Kurz- oder Langzeiteffekte
  - Beschreibung der Erhebungsmethoden
  - Beschreibung der Auswertungsmethoden
- Terminplan**
  - Dauer des Modellversuchs
  - Phasen und Meilensteine
  - Reporting
- Projektorganisation**
  - Organigramm
  - Stellenplan
  - Kompetenzen und Verantwortlichkeiten
  - Informations- und Kommunikationsstrukturen
  - Notfallszenarien: Welche Schwierigkeiten könnten auftreten und mit welchen Mitteln könnte ihnen begegnet werden?
  - Datenübermittlung
- Projektbudget** (Gliederung nach Versuchsjahren und Fälligkeit nach Kalenderjahren)
  - Personalaufwand (Anzahl, Beschäftigungsgrade, Lohn inkl. Sozialleistungen)
  - Betriebs- und Sachkosten (detailliert)
  - Finanzierungsplan
- Stellungnahme der kantonalen Behörde**
- Zusammenfassung in deutscher und französischer Sprache**

## Checkliste 2: Schlussbericht

---

- Formales**
  - Inhaltsverzeichnis
  - Abkürzungsverzeichnis
- Versuchskonzept**
  - Zielsetzungen des Modellversuchs
  - Institution, Klientel
  - Intervention(en)
  - Dauer des Versuchs
  - Allfällige Konzeptänderungen (Zeitpunkt und Gründe)
- Evaluationskonzept**
  - Fragestellungen und Hypothesen
  - Evaluationsart und -methoden
  - Erläuterungen zur Stichprobenbildung und -grösse
  - Erhebungsmethoden
  - Auswertungsverfahren
  - Allfällige Konzeptänderungen (Zeitpunkt und Gründe)
- Darstellung der Ergebnisse**
- Interpretation der Ergebnisse**
  - Lassen sich die beobachteten Veränderungen auf den Modellversuch zurückführen oder sind andere ursächliche Erklärungen denkbar?
  - Schwierigkeiten bei der Versuchsdurchführung oder methodische Probleme und ihr vermuteter Einfluss auf die Resultate
  - Allenfalls Erörterung der Gründe für den Misserfolg des Modellversuchs
  - Allenfalls Aussagen zur Sozial- und Legalbewährung
  - Interpretation der Ergebnisse im Hinblick auf die Übertragbarkeit und Generalisierbarkeit des Modells auf andere Institutionen, Klientengruppen oder Regionen
- Schlussfolgerungen**
  - Sind die Ziele des Modellversuchs erreicht worden? (förderliche/hinderliche Faktoren?)
  - Stärken und Schwächen des Projekts
  - Vollzugs-, kriminal- und sozialpolitische Bewertung
- Empfehlungen**
  - Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Modells
  - Konzeptbestandteile, die sich auf andere Institutionen, Klientengruppen oder (Sprach-)Regionen übertragen lassen bzw. nicht übertragen lassen
- Zusammenfassungen**

Deutsch und französisch als lose Beilagen (Versuchs- und Evaluationskonzept sowie wichtigste Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen)